



The European Legal Forum

Forum iuris communis Europae

Graffi, Leonardo

Die Ungültigkeit des Schiedsvertrags wegen Formfehlern bei der Vollstreckung des Schiedsspruchs nach dem New Yorker UN-Übereinkommen: die Orientierung der italienischen Rechtsprechung

The European Legal Forum (D) 1-2002, 46 - 51

© 2002 IPR Verlag GmbH München

jekte einstellt. Die Abschaffung von *Exequatur*verfahren wird hier nicht als Notwendigkeit angesehen. Vielmehr steht die Standardisierung von Anerkennungsverfahren im Mittelpunkt.

Vielleicht ist es zu früh, um bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von einer „kollisionsrechtlichen Methode“ zu sprechen, obschon sich der Grundsatz auf grenzüberschreitende Privatrechtsfälle auswirkt.¹⁵⁸ Es ist jedoch vorstellbar, dass sich dieser Grundsatz auf der Ebene der EU zu einem System ähnlich der US-amerikanischen „full faith and credit clause“ entwickelt.¹⁵⁹ Weitergehend könnte sich die Anwendung dieses Grundsatzes nützlich erweisen um beispielsweise Probleme im Zusammenhang mit der Substitution notarieller Formen zu lösen: Formale Anforderungen solcher Art könnten Gegenstand der Anerkennung werden.¹⁶⁰

Gerade in Bereichen, in denen die Harmonisierung materiellen Rechts aufgrund kultureller oder auch andersartiger Unterschiede nicht erreichbar oder nicht wünschenswert ist,

stellt die Harmonisierung verfahrensrechtlicher Vorschriften eine willkommene Alternative dar. Um jedoch effektiv zu funktionieren, müssen die einheitlichen Zuständigkeits- und Anerkennungsregelungen auf lange Sicht durch harmonisierte Kollisionsregelungen ergänzt werden um das „forum shopping“ und seine negativen Auswirkungen zu vermeiden. Ob die völlige Abschaffung der *ordre public*-Kontrolle wünschenswert ist, bleibt fraglich. Sicherlich muss gegenseitiges Vertrauen erreicht werden können; dieses muss jedoch erst in den Köpfen derer wachsen, die Gesetze anwenden. Da die verschiedenen Kulturen innerhalb Europas weiterhin bestehen werden und dies auch sollen, wäre es auch sinnvoll, die Möglichkeit zur Überprüfung nach dem *ordre public* beizubehalten.

¹⁵⁸ Vgl. *Jayme/Kobler* (oben Fn. 27), S. 456 m.w.N.

¹⁵⁹ Vgl. *Jayme/Kobler* a.a.O.

¹⁶⁰ *Jayme/Kobler* a.a.O.

Die Ungültigkeit des Schiedsvertrags wegen Formfehlern bei der Vollstreckung des Schiedsspruchs nach dem New Yorker UN-Übereinkommen: die Orientierung der italienischen Rechtsprechung

Leonardo Graffi*

1. Die Entscheidung des Kassationsgerichtshofes Nr. 671 vom 21. 1. 2000¹

Dieser Aufsatz geht auf eine kürzlich ergangene Entscheidung des italienischen Kassationsgerichtshofs zurück,² in der sich die Richter erneut der Frage der Ungültigkeit eines Schiedsvertrags wegen Formmangels bei der Vollstreckung nach dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958³ (im Folgenden: NYC für New York Convention) ge-

genüber gestellt sahen. In diesem Fall verklagte 1994 eine britische Gesellschaft (Interskins Ltd.) eine italienische Gesellschaft (Conceria De Maio) vor dem Berufungsgericht von Neapel auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs, der von der Skin, Hide & Leather Association in London ergangen ist. Der Schiedsspruch betraf eine Streitigkeit aus einem Vertrag zur Lieferung von Leder an die italienische Gesellschaft. Die italienische Beklagte widersetzte sich der Anerkennung unter Berufung auf das Fehlen eines gültigen Schiedsvertrags. Zwei Jahre später wies das Berufungsgericht von Neapel die Einwendungen der Beklagten mit Entscheidung vom 13. 11. 1996 zurück. Das Gericht beurteilte die Einwendungen als unzulässig und hielt fest, dass jedenfalls die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung keinen Grund für die Versagung der Anerkennung des Schiedsspruchs nach Art. V der NYC darstelle. Die unterlegene italienische Partei wandte sich an den Kassationsgerichtshof und machte neben anderen Einwendungen geltend, der Schiedsvertrag sei wegen Formmangels ungültig gemäß Art. 807 und 808 der italienischen Zivilprozessordnung und nach Art. V der NYC. Der Kassationsgerichtshof wies die Revision zurück und bestätigte so die Entscheidung des Berufungsgerichts.

* *Forschungsstipendiat an der Universität Verona (I).*

¹ Ein Auszug aus dieser Entscheidung ist auf S. 51 dieser Ausgabe abgedruckt.

² S. Cass. (I) 20. 1. 2000 – Nr. 671, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 2001, S. 92 ff.

³ Die Bibliographie über das UN-Übereinkommen von New York ist ausgesprochen umfangreich. Für einige spezielle Hinweise s. *Verschiedene Autoren*, The New York Convention of 1958, in: A Collection of Reports and Materials, Delivered at the ASA Conference, Zurich, 2. 2. 1996, ASA Special series n° 9, Zürich (CH), 1996; *Bernini*, L'arbitro (diritto interno convenzioni internazionali), Bologna (I), 1993; *Born*, International Commercial Arbitration in the United States, Deventer/Boston (USA), 1994; *Briguglio*, L'arbitrato estero, Padua (I), 1999; *Reisman/Craig/Park/Paulsson*, International Commercial Arbitration. Cases, materials and notes on the resolution of international business disputes, New York (USA), 1997; *Fouchard/Gaillard/Goldman*, On International Commercial Arbitration, Den Haag (NL), 1999; *Di Pietro/Platte*, Enforcement of International Arbitration Awards: The New York Convention of 1958, London (GB), 2001; *Remiro Brotons*, La reconnaissance et l'exécution des sentences arbitrales étrangères, Collected Courses of the Hague Academy of International Law 1984, S. 173 ff.; *Sanders*, A Twenty Years' Review of the Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, 13 International Lawyer 1979, S. 269 ff.; *Van den Berg*, The New York Arbitration Convention, Deventer/Boston (USA), 1981. Unter besonderer Beachtung der NYC und seiner Beziehung zu dem italienischen Rechtssystem s. *Briguglio*, L'accordo compromissorio e il lodo estero fra la Convenzione di New York e le recenti novità legislative italiane, Giustizia civile, II, 1997, S. 467 ff.; *Gaja*, Forma dell'accordo arbitrale e

riconoscimento del lodo straniero secondo la Convenzione di New York, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1991, S. 321 ff.; *Giardina*, Court Decisions in Italy Interpreting and Implementing the New York Convention, 7 Journal of Int'l Arb., 1990, S. 77-86; *Luzzatto*, Accordi internazionali e diritto interno in materia di arbitrato: la convenzione di New York del 1958, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1968, S. 24 ff. Für die (nicht amtliche) italienische Übersetzung der NYC s. *Ferrari*, Le convenzioni di diritto del commercio internazionale, Mailand (I), 2001, S. 470, mit einer Einleitung von *Giovannucci Orlandi*, S. 443-469.

Hiermit widmet sich das Kassationsgericht in besonderem Maße der Frage der Ungültigkeit des Schiedsvertrages wegen Formmangels als Grund für die Versagung der Anerkennung des Schiedsspruchs. In Bezug auf diese Problematik ist bekannt,⁴ dass auf internationaler Ebene nur die italienische Rechtsprechung die Ansicht vertritt,⁵ Art. II der NYC finde bei der Vollstreckung trotz des ausdrücklichen Verweises in Art. V Abs. 1 lit. a⁶ NYC keine Anwendung. Die italienischen Gerichte vertreten die Ansicht, dass sich die Parteien auf Art. II nur berufen dürfen, wenn sie von der nationalen Rechtsprechung abweichen wollen. In einigen Entscheidungen haben es die italienischen Gerichte vollständig abgelehnt, die Frage der formellen Gültigkeit des Schiedsvertrags bei der Vollstreckung zu berücksichtigen; in anderen Entscheidungen dagegen haben die italienischen Gerichte die formelle Gültigkeit der Schiedsklausel untersucht, ohne aber den wohlbekannten Kriterien Rechnung zu tragen, die von Art. II NYC einheitlich festgelegt sind. Die eigene Interpretation, welche die italienischen Gerichte bei dieser Frage vornehmen, hat aus verschiedentlichen später noch näher zu erläuternden Gründen Kritik hervorgerufen. Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung des Kassationsgerichts insofern zu begrüßen, als es anerkennt, dass „die [italienische] Orientierung bei der höchst anerkannten internationalen Literatur⁷ heftige Kritik ausgelöst habe, die unter Hervorhebung des Aspektes, dass kein Gericht der Vertragsstaaten dem gefolgt ist, v.a. die Tatsache betont, dass Art. V Abs. 1 lit. a ausdrücklich auf Art. II und somit auf die dort verlangten Formerfordernisse der Schiedsvereinbarung Bezug nimmt.“⁸

Das Kassationsgericht hat darüber hinaus festgestellt,⁹ dass bei Auslegung dieser Vorschrift ein großer Unterschied zwischen der italienischen und der ausländischen Literatur bestehe. Im vorliegenden Fall beweist das Kassationsgericht, dass es mit der rechtlichen Diskussion über diesen Streitpunkt durchaus vertraut ist, was sogar noch offensichtlicher wird, wenn man an seine Präzedenzfälle denkt, in denen dieser Frage wenig oder gar keine Beachtung geschenkt wurde. Die Richter des obersten italienischen Gerichtshofes treffen eine klare Unterscheidung zwischen den verschiedenen rechtlichen Ori-

entierungen: der italienischen und der ausländischen. Das Revisionsgericht zögert nicht, die italienische Orientierung als Mindermeinung zu definieren, während es davon ausgeht, dass der ausländischen Orientierung in Literatur und Rechtsprechung fast aller Vertragsstaaten gefolgt wird. Obwohl das Kassationsgericht mit seiner Position Kühnheit beweist, lehnt es letztendlich ab, einer dieser Orientierungen zu folgen, indem es betont, dass gleich welcher Ansicht man folgen wird, in jedem Fall die von der Beklagten erhobenen Einwendungen zurückzuweisen sein. Man braucht nicht weiter auszuführen, dass diese unerwartete Schlussfolgerung eine Reihe von Fragen offen lässt. Obwohl es unmöglich erscheint, die Ratio hinter dieser Entscheidung zu verstehen, ist anzumerken, dass die Tatsache, dass dem Kassationsgerichtshof die international vorherrschende Auffassung in dieser besonderen Rechtsfrage im Rahmen der NYC bekannt ist, auf eine zukünftige Entwicklung hin zu dieser herrschenden und vorzugswürdigen internationalen Interpretation hindeuten kann.

Dieser Schluss könnte allerdings als voreilig erscheinen, insbesondere vor dem Hintergrund der konsolidierten Präzedenzentscheidungen des obersten italienischen Gerichts. Derzeit muss man sich deshalb darauf beschränken, in der italienischen Rechtsprechung die Frage der Anwendung des Art. II NYC auf die gerichtliche Bewertung der formellen Gültigkeit des Schiedsvertrags bei der Vollstreckung zu analysieren. Dieser Aufsatz hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorzüge aufzuzeigen, die die Annahme der einheitlichen Kriterien aus Art. II mit sich bringen, ebenso wie die Unzulänglichkeit alternativer, von der italienischen Rechtsprechung hervorgebrachter Kriterien. Zuvor muß jedoch kurz die Rolle des Art. II im System der NYC beleuchtet werden sowie seine Interpretation in Literatur und Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der italienischen Situation.

2. Art. II Abs. 2 des New Yorker UN-Übereinkommens und die italienische Rechtsprechung

Es sollen damit nunmehr die in Art. II Abs. 2 NYC vorgesehenen Formerfordernisse näher untersucht werden. Die Vorschrift lautet: „Unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.“ Es muss beachtet werden, dass der Art. II im Rahmen der NYC zweifellos die Vorschrift ist, die die größten Auslegungsprobleme bereitet hat, was möglicherweise daran liegt, dass sie erst im letzten Moment in den Vertrag aufgenommen wurde.¹⁰ Auf internationaler Ebene hat sich die herrschende Meinung¹¹ im-

⁴ Bezüglich ähnlicher Betrachtungen vor mehr als einem Jahrzehnt, s. *Gaja* (oben Fn. 3), S. 321.

⁵ S. Cass. (I), 15. 4. 1980 – Nr. 2448, *Foro it.* 1980, I, Spalten 2164 ff., auch in: VI YCA 1981 S. 233-236; Cass. (I) 13. 7. 1988 – Nr. 4592, *Giurisprudenza italiana* 1989, Spalte 690, ebenso in: XV YCA 1990 S. 493-495.

⁶ Art. V Abs. 1 lit. a NYC bestimmt: „Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis erbringt, (a) dass die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikels II. geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, in irgendeiner Hinsicht hierzu nicht fähig waren, oder daß die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist“.

⁷ Mit ziemlicher Sicherheit kann ein Bezug zu dem Gedankengang von *Van den Berg* (oben Fn. 3) hergestellt werden, der festhält: „It is submitted that the view of the Italian Supreme Court that article II(2) is inapplicable at the stage of enforcement of the award is at odds with both the legislative history of the Convention and its internal consistency.“, S. 285.

⁸ S. Cass. (I), 20. 1. 2000 – Nr. 671, *Riv. Internaz. Priv. e Proc.* 2001, S. 98.

⁹ ebenda, S. 97.

¹⁰ Die Aufnahme des Art. II in den Text der NYC war das Ergebnis der Erklärung „Dutch proposal“ des Delegierten Pieter Sanders auf der Konferenz von New York 1958. Für einige geschichtliche Hinweise zum „Dutch proposal“ s. *Sanders*, *The history of the New York Convention*, in: *Verschiedene Autoren*, *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, ICCA Congress Series no. 9, Den Haag (NL), 1999, S. 42.

¹¹ Unter den bekanntesten Verfechtern dieser Theorie s. *Sanders* (oben Fn. 3), S. 269 ff. und im einzelnen S. 286; *Van den Berg* (oben Fn. 3), S. 173; *Fouchard*, *L'arbitrage commercial international*, Paris (F), 1965, S. 513 (wenn auch mit einigen Vorbehalten); *Remiro Brotons* (oben Fn. 3), S. 228-229; *Boissésou*, *Le droit français de l'arbitrage interne et*

mer um eine einheitliche Interpretation der Vorschrift ohne Rücksicht auf nationale Normen, Materialien und die Regeln des internationalen Privatrechts¹² bemüht.¹³ Nach dieser Theorie (sog. Theorie der autonomen Auslegung), die im übrigen von zahlreichen Urteilen verschiedener Länder bestätigt wurde,¹⁴ begründet Art. II Abs. 2 eine einheitliche Regelung und muss als *lex specialis*¹⁵ allen anderen nationalen Vorschriften vorgehen, die strengere Formerfordernisse als die einfache Schriftform vorsehen. Bemerkenswert ist, wie seit kurzem das von Art. II aufgestellte einheitliche Kriterium besonders von nationalen Rechtsordnungen, die weniger strenge Formerfordernisse vorsehen, mehr und mehr in Frage gestellt wird.¹⁶ Bei einem Blick auf die italienische Rechtsprechung stellt man fest, dass, obwohl die NYC seit ihrem Inkrafttreten in Italien¹⁷ von den Gerichten¹⁸ verschiedentlich angewandt wurde, die große Anzahl der italienischen Entscheidungen sich fast nie der einheitlichen Auslegung des Übereinkommens verschrieben hat, die jedoch gemeinhin als von erstrangiger Bedeutung für die korrekte Auslegung der Normen in allen internationalen Übereinkommen des internationalen Einheitsrechts angesehen wird.¹⁹ In der Vergangenheit trat

dies sogar noch deutlicher hervor, als die italienischen Gerichte sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Literatur vielfach wegen der nachhaltigen Missachtung der einheitsrechtlichen Anforderungen an den Schiedsvertrag in Art. II NYC kritisiert wurden. Vor dem Hintergrund der strengeren materiellen Vorschriften des nationalen Rechts verlangen die Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches eine besondere Unterschrift, ohne die der Schiedsvertrag nichtig ist. Dies führte auf eine bekannte Streitfrage,²⁰ da die italienischen Gerichte lange Zeit zögerten, den Vorrang des Art. II Abs. 2 gegenüber den Vorschriften des italienischen Zivilgesetzbuches anzuerkennen. In diesem Streit ist nun jedenfalls Ruhe eingekehrt, seit die italienischen Richter in verschiedenen Entscheidungen²¹ bekräftigt haben, dass die Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches keine Anwendung auf Schiedsverträge finden, die eine Durchführung des Schiedsverfahrens im Ausland vorsehen. Mehr noch, seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Schiedsgerichtsbarkeit von 1994²² gelangen diese Artikel nach der ausdrücklichen Regelung in Art. 833 der italienischen Zivilprozessordnung nicht einmal mehr auf Schiedsklauseln für internationale Schiedsverfahren in Italien zur Anwendung. Was die Vorschriften des internationalen Rechts anbetrifft, so hat die italienische Rechtsprechung oft auf diese zurückgegriffen, um das auf die Regeln über die Formerfordernisse einer Schiedsvereinbarung anwendbare Recht zu bestimmen. In zahlreichen Fällen²³ brachten die Gerichte die Regeln des Kollisionsrechts zur Anwendung (Art. 26 des Einführungsgesetzes zum italienischen Zivilgesetzbuch), womit sie es zugleich ablehnten, den besonderen einheitsrechtlichen Charakter des Art. II Abs. 2 anzuerkennen. Auch diese Vorgehensweise provozierte die Kritik seitens der italienischen²⁴ und internationalen²⁵ Litera-

international, Paris (F), 1990, S. 478. In Italien sind ähnliche Meinungen vertreten worden von *Giardina* (oben Fn. 3), S. 77-86; *Luzzatto*, (oben Fn. 3), S. 32 ff.; *Lopez de Gonzalo*, Criteri di valutazione delle clause compromissorie per arbitro estero nella Convenzione di New York del 1958, *Diritto marittimo* 1982, S. 657; *Bonelli*, La forma della clausola compromissoria per arbitro estero, *Rassegna dell'Arbitrato* 1983, S. 143.

¹² Für eine Entscheidung, die die Unzulässigkeit einer Berufung auf die Normen des Internationalen Rechts betont, s. App., Genua (I), 3. 2. 1990, *Diritto marittimo* 1990, S. 707.

¹³ Ein weiteres Argument zur Behauptung der Unanwendbarkeit der Normen des Internationalen Privatrechts kann dem Art. 1 Abs. 2 lit. d des Römischen EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 entnommen werden, welches ausdrücklich die Schiedsvereinbarungen von seinem Anwendungsbereich ausnimmt.

¹⁴ Zu Entscheidungen, die einen eindeutigen Hinweis auf den einheitlichen Charakter des Art. II gemacht haben, s. z.B. in Österreich, OGH, 22. 5. 1991, XXI YCA 1996, S. 521-523; in Deutschland, OLG Hamm, 15. 11. 1994, XXII YCA 1997, S. 707; in Frankreich, App. Paris, 20. 1. 1987, XIII YCA, 1988 S. 466-470; in der Schweiz, AG Basel, 27. 2. 1989, XVII YCA, 1992; Tribunal Fédéral, 21. 3. 1995, XXII YCA, 1997, S. 800-806; OG Basel, 5. 7. 1994, XXI YCA, 1996, S. 685-689; in den USA, US District Court, E.D.N.Y., 20. 1. 1989, XV YCA, 1990, S. 612; US Court of Appeals, 5th Circuit, 12. 8. 1985, XII YCA, 1987, S. 539; US District Court, S.D.N.Y., 11. 10. 1991, XVIII YCA, 1993, S. 496.

¹⁵ Zu dieser Definition s. *Rubino Sammartano*, L'arbitrato internazionale, Padua (I), 1989, S. 188.

¹⁶ Zu dieser Ansicht s. *Van den Berg*, Consolidated Commentary, XXI YCA, 1996, S. 420-421. Für eine kritische Auslegung des formellen Erfordernisses des Art. II NYC s. *Kaplan*, Is the need for Writing as Expressed in the New York Convention and the Model Law out of Step with Commercial Practice?, 12 *Arb. Int'l.*, 1996, S. 27-45.

¹⁷ Italien hat die NYC mit Gesetz Nr. 62 vom 19. 1. 1968 ratifiziert (GURI 21. 2. 1968) und die Konvention ist am 1. 5. 1969 in Kraft getreten.

¹⁸ Für einige jüngste Anwendungen der NYC durch das Kassationsgericht s. Cass. (I), sez. un., 26. 6. 2001 – Nr. 8744, nicht veröffentlicht; Cass. (I), 16. 11. 2000 – Nr. 14860, *Contratti*, 2001, S. 329, Anm. von *Delconte*; Cass. (I), 21. 1. 2000 – Nr. 671, *Riv. Internaz. Priv. e Proc.* 2001, S. 92 ff.; Cass. (I), 18. 2. 2000 – Nr. 1808, *Corriere giuridico* 2000, S. 1497 ff., Anm. von *Ruffini*; Cass. (I), sez. un., 10. 3. 2000 – Nr. 58, *Giust. civ.* 2000, S. 3203; Cass. (I), sez. un., 22. 12. 2000 – Nr. 1328, *Massimario del Foro it.* 2000.

¹⁹ Allgemein für eine einheitliche Anwendung der Normen der internationalen Konventionen des einheitlichen Rechts, s. *Bariatti*, L'interpretazione delle convenzioni internazionali di diritto uniforme, Padua (I), 1986. Mit spezieller Berücksichtigung der einheitlichen Auslegung der NYC und der Notwendigkeit, der von verschiedenen nationalen Gerichten angewandten Interpretation Rechnung zu tragen, s. *Van den Berg* (oben Fn. 3), der betont: "The significance of the New York Convention for international commercial arbitration makes it

even more important that the Convention is interpreted uniformly by the courts". Um die einheitliche Interpretation der NYC voranzubringen haben der International Council for Commercial Arbitration (ICCA), Professor Sanders und Professor Van Den Berg mit Hilfe des T.M.C. Asser Institute for International Law in Den Haag ab 1976 das YCA veröffentlicht. Diese Veröffentlichung gibt die weltweit in Anwendung der NYC ergangenen Entscheidungen wieder, sowohl von staatlichen Gerichten als auch von Schiedsgerichten.

²⁰ S. *Van Den Berg* (oben Fn. 3), S. 211 ff.

²¹ Zu jüngsten Entscheidungen, welche die Unanwendbarkeit der Art. 1341 und 1342 auf die unter Art. II NYC fallenden Klauseln vertreten, s. Cass. (I), sez. un., 22. 5. 1995 – Nr. 5601, XXI YCA 1996, S. 610-611; App. Mailand (I), 5. 2. 1999, *Riv. Internaz. Priv. e Proc.* 1999, S. 327.

²² Die Reform des italienischen Gesetzes zur Schiedsgerichtsbarkeit ist am 5. 1. 1994 mit Gesetz Nr. 25 ausgeführt worden. Zu einer Kommentierung des italienischen Gesetzes zur Schiedsgerichtsbarkeit, unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit s. *Rubino Sammartano*, New International Arbitration Legislation in Italy, 11 *Journal of International Arbitration* 1994, S. 77-86; *Bernini*, Italy-Ad Informandum, in: *Int'l. Handbook on Commercial Arbitration Supplement* 1994, S. 17 ff.; *Bernardini*, L'arbitrage en Italie après la recente réforme, *Rev. arb.* 1994, S. 479 ff.; *Gaja*, L'arbitrato in materia internazionale tra la l. n. 25/1994 e la riforma del diritto internazionale privato, *Rivista dell'arbitrato* 1996, S. 487 ff.; *Luzzatto*, L'arbitrato internazionale e i lodi stranieri nella nuova disciplina legislativa italiana, *Riv. Internaz. Priv. e Proc.* 1994, S. 257.

²³ S. z.B. die stark kritisierten Entscheidungen des Cass. (I), sez. un., 25. 5. 1976 – Nr. 1877, III YCA 1978, S. 278; Cass. (I), 7. 10. 1980 – Nr. 5378, VII YCA 1982, S. 342-344; Cass. (I), 17. 3. 1982 – Nr. 1727, IX YCA 1984, S. 426 ff.

²⁴ Für kritische Anmerkungen s. *Luzzatto*, La Corte di Cassazione e la 'forma' della clausola compromissoria per arbitro estero: forza di una tradizione ed equivoci di una massima, *Rassegna dell'arbitrato* 1976, S. 157-166; *Bonelli* (oben Fn. 11), S. 140 ff.

²⁵ S., unter anderen, *Van den Berg*, (oben Fn. 3), S. 211 ff.

tur, die den Standpunkt des Kassationsgerichts mit dem einheitlichen Charakter des Art. II Abs. 2 NYC für unvereinbar hielten. Inzwischen ist die Frage geklärt und die italienische Rechtsprechung hat fast²⁶ einstimmig die Regeln des internationalen Rechts auf Schiedsverträge, die unter Art. II Abs. 2 fallen, für unanwendbar erklärt.

3. Art. II bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel: die (diskussionsbedürftigen) Präzedenzfälle des Kassationsgerichts

Die Formerfordernisse des Schiedsvertrags spielen, wie vorstehend ausgeführt, bei der Anwendung der NYC eine Doppelrolle: Zunächst vor dem nationalen Gericht bei der Anerkennung des Schiedsspruches, da eine mit den formalen Anforderungen des Art. II Abs. 2 ausgestattete Vereinbarung zu einer Abweichung²⁷ von der Zuständigkeit und von der Verfassung des Schiedsgerichtshofes Anlass geben kann. In diesem Zusammenhang erlegt Art. II Abs. 3 den nationalen Gerichten eine spezifische Verpflichtung auf, indem er vorsieht: „Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht (...) sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen(...)“.

Darüber hinaus erlangen die formellen Voraussetzungen im Zuge der Anerkennung des Schiedsspruchs Relevanz, da die Ungültigkeit der Vereinbarung im Sinne des Art. II einer der Gründe für die Versagung nach Art. V Abs. 1 lit. a ist. Es wurde vertreten,²⁸ dass die formelle Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung der von der unterlegenen Partei am häufigsten vorgetragene Mangel sei, um die Nichtigerklärung des Schiedsvertrages zu erreichen. Es gilt nun die Ungültigkeit des Schiedsvertrags bei der Zulassung zur Vollstreckung im Lichte der Präzedenzfälle des italienischen Kassationsgerichtshofs näher zu untersuchen. In der Vergangenheit sah sich das Kassationsgericht mehrere Male mit dieser Frage konfrontiert, hat aber, wie bereits ausgeführt, die spezielle Natur des Art. II Abs. 2 oft außer Acht gelassen.

a) Die These, dass Art. II Abs. 2 bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht zur Anwendung gelange, wurde vom Kassationsgericht zum ersten Mal im Jahre 1977 vertreten.²⁹ Ein Jahr später wurde dieses Prinzip noch einmal in dem bekannten Fall *Bobbie Brooks c. Lanificio Walter Banci* bekräftigt.³⁰ In dieser Entscheidung betonte das Kassationsgericht, dass Art. II NYC ausschließlich die Frage der Abweichung von der Zuständigkeit regle, während Art. V auf einer völlig

anderen Ebene operiere, und in dem zu entscheidenden Fall ausschließlich die Klage auf Vollstreckung ausländischer Entscheidungen regle. Die Frage der formalen Gültigkeit des Schiedsvertrages sei deshalb auf Grundlage des Rechts desjenigen Staates zu bestimmen, in welchem der Schiedsspruch erlassen wurde und nicht auf Grundlage der einheitlichen Kriterien des Art. II Abs. 2. Das Gericht hielt so den United States Federal Arbitration Act von 1925³¹ für anwendbar. Es braucht nicht weiter unterstrichen zu werden, dass eine solche Interpretation zu Unsicherheit bei den Stimmen führen musste, die hingegen auf die einheitlichen Kriterien des Art. II vertrauten. Zudem gibt der Wortlaut des Übereinkommens keinerlei Anhalt dafür, dass Art. II und Art. V auf unterschiedlichen Ebenen operieren sollen.

b) Dieser Präzedenzfall wurde einige Monate später mit einer Entscheidung wieder aufgegeben, die erneut die Anwendbarkeit des Art. II auch im Hinblick auf die Vollstreckung eines Schiedsspruchs bestätigte.³² In den darauffolgenden Jahren wurde diese Auffassung durch andere Entscheidungen bestätigt.³³

c) Leider haben die italienischen Richter 1988 im Fall *Meneghetti c. August Töpfer & Co.*³⁴ noch einmal ihren Standpunkt geändert. In diesem Fall bezogen sich die Richter nicht auf das Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen war (wie in *Bobbie Brooks*), sondern sie weigerten sich ganz einfach, die formale Gültigkeit der Schiedsvereinbarung zu prüfen. Das Kassationsgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass die Überprüfung der formalen Voraussetzungen nicht seine Aufgabe sei, da diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen müsse, entweder durch den nationalen Richter, bevor dieser die Parteien auf die Schiedsgerichtsbarkeit verweist, oder durch die Schiedsrichter selbst.³⁵ Das Gericht vertrat ferner die Ansicht, dass sich eine Partei im Verfahren der Zulassung des Schiedsspruchs zur Vollstreckung nicht auf Art. V Abs.1 lit. a berufen könne, da im Hinblick auf die Frage, ob der Schiedsvertrag wegen Formmängeln ungültig sei, bereits die Rechtskraftwirkung eingetreten sei.³⁶ Die italienischen Gerichte vermieden es so, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Dabei wurden ganz offensichtlich die in anderen Vertragsstaaten getroffenen Entscheidungen ignoriert, in denen Art. II unbestritten auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen für anwendbar gehalten wurde. Dies wurde von einer angesehenen Literaturmeinung³⁷ im Hinblick auf eine Ent-

²⁶ Jedoch muß beachtet werden, dass in Cass. (I) 11. 7. 1992 – Nr. 8469, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1995, S. 108, der Art. 26 (einleitende Bestimmung) neuerdings angewandt worden ist.

²⁷ Zur Abweichung von der italienischen Rechtsprechung und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit s. *Gaja* (oben Fn. 22), S. 487; *Briuguglio* (oben Fn. 3), S. 467 ff.; *La China*, L'arbitrato e la riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato, Rev. arb. 1995, S. 629.

²⁸ Zu dieser Behauptung s. *Lattanzi*, L'impugnativa per nullità nell'arbitrato commerciale, Mailand (I), 1989, S. 155.

²⁹ S. Cass. (I) 20. 1. 1977 – Nr. 272, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1978, S. 341 ff., auch in: IV YCA 1979, S. 279 ff.

³⁰ S. Cass. (I) 15. 4. 1980 – Nr. 2448, Foro it. 1980, I, Spalte 2164, auch in: VI YCA 1981, S. 233-236.

³¹ Das Gericht hält Sektion 1 des Uniform Arbitration Act von 1956 und Sektion 2 des United States Arbitration Act von 1925 für anwendbar.

³² S. Cass. (I) 18. 4. 1978 – Nr. 1842, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1980, S. 34 ff., auch in: IV YCA 1979, S. 282-283, wo jedoch das Kassationsgericht keine Begründung für die Anwendbarkeit des Art. II NYC abgegeben hat.

³³ S. Cass. (I) 26. 5. 1981 – Nr. 3456, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1982, S. 355 ff., auch in: VII YCA 1982, S. 345-346; Cass. (I) 17. 3. 1982 – Nr. 1727, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1983, S. 615 ff., auch in: IX YCA 1984, S. 426; Cass. (I) 19. 1. 1984 – Nr. 465, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1984, S. 583 ff., auch in: X YCA 1985, S. 475-477; Cass. (I) 30. 7. 1984 – Nr. 453, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1985, S. 597 ff.

³⁴ S. Cass. (I), 13. 7. 1988 – Nr. 4592, Giur. it., 1989, Spalten 690-694, Anm. von *Franchi*, auch in: XV YCA 1990, S. 493-495.

³⁵ S. Cass. (I), 13. 6. 1988 (oben Fn. 34), Spalte 694. S. auch, App. Palermo (I), 16. 12. 1989, Temi siciliani 1990, S. 22.

³⁶ S. Cass. (I), 13. 6. 1988, (oben Fn. 34), Spalte 694.

³⁷ Zu dieser Ansicht s. *Gaja* (oben Fn. 3), S. 323.

scheidung aus dem Jahr 1990,³⁸ die sich dem Präzedenzfall *Meneghetti* angeschlossen, klar herausgearbeitet.

d) Im Jahre 1994 nahm das Kassationsgericht³⁹ wiederholt auf seine Entscheidung im Fall *Bobbie Brooks* Bezug und befürwortete erneut die Überprüfung der formellen Ungültigkeit bei der Vollstreckung. In seiner Begründung wandte das Gericht⁴⁰ das Recht des Landes an, in dem der Schiedsspruch ausgesprochen wurde und stellte somit die Anwendbarkeit des englischen Rechts fest. Art. II wurde nur im Zuge der Verweisung des Richters auf die Schiedsrichter für anwendbar erklärt. Einige Monate später erging zwischen denselben Parteien eine Entscheidung⁴¹ mit demselben Inhalt.

4. Die internationale Auffassung, die die Anwendung des Art. II bei der Vollstreckung eines Schiedsspruchs befürwortet

Der überwiegende Teil der italienischen⁴² und internationalen⁴³ Literatur hat mehrfach herausgestellt, dass Artikel II auch bei der Vollstreckung Anwendung finden müsse. Dabei unterstreicht (und kritisiert) die Literatur das ungewöhnliche⁴⁴ Verhalten des Kassationsgerichtshofs. Es liegen ausreichend Anhaltspunkte dafür vor, dass die Argumente der Lehre nur schwer zu widerlegen sind. Zunächst legt der Wortlaut des Artikel V Abs. 1 lit. a eindeutig fest, dass es sich bei dem möglicherweise ungültigen Schiedsspruch um „eine Vereinbarung im Sinne des Artikel II“ handelt. Des Weiteren muss beachtet werden, dass auf Artikel II ebenfalls in Artikel IV Abs. 1 lit. b verwiesen wird, der die Unterlagen aufzählt (Urschrift oder Abschrift), die der Antragsteller beim angerufenen Gericht für die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches vorlegen muss. Obgleich Artikel IV Abs. 1 lit. b dem Antragsteller auferlegt die „Vereinbarung im Sinne des Artikel II“ vorzulegen, erscheint es nur schwer nachvollziehbar,

dass die NYC den Richter daran hindern könne (wie hingegen von dem Kassationsgericht angenommen), die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung im Lichte des Artikels II zu überprüfen. Weiterhin liefert der Wortlaut der Konvention keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Artikel II und V in unterschiedlichen Stadien angewandt werden müssten, während, nachdem die NYC einen einheitlichen Normenkatalog darstellt, ihre Vorschriften hingegen zum Gegenstand von konkurrierender und koordinierter Anwendung⁴⁵ gemacht werden müssen. Sämtliche Auslegungen, die versuchen die Anwendung des Artikels II auf die bloße Verweisung des Verfahrens von Seiten des Gerichts an die Schiedsrichter zu beschränken, müssen als unzulässig und dem Wortlaut der NYC zuwider lautend angesehen werden. Schließlich muss beachtet werden, dass die von dem Kassationsgericht vorgenommene Interpretation auch Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit in den internationalen Verträgen hervorrufen kann. In der Tat versäumen die Gerichte immer dann, wenn die formale Gültigkeit der Schiedsvereinbarung nach dem Recht des Staates, in dem sie erlassen wurde, und nicht auf der Grundlage von Art. II überprüft wird, unvermeidbar die Gelegenheit, eine einheitliche Regelung anzuwenden und laufen Gefahr, ein ausländisches Gesetz falsch zu interpretieren. Es wurde die Ansicht vertreten,⁴⁶ dass sich eine paradoxe Situation ergebe, wenn auf das Recht des Staates zurückgegriffen werde, in dem der Schiedsspruch ergangen ist: Eine Schiedsvereinbarung könnte bei der Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Grundlage eines bestimmten Rechts für rechtswirksam erachtet werden; in der Folge könnte sie sodann hingegen bei der Zulassung zur Vollstreckung auf Grundlage eines anderen Rechts als ungültig angesehen werden! Diese unglückliche Situation könnte sich dann ergeben, wenn der Staat, in dem über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts entschieden wird, ein anderer ist als der Staat, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde. Es erscheint also als bei weitem vorzuzugewürdigt, in beiden Phasen des Verfahrens einheitlich dieselben Anforderungen anzuwenden, jedenfalls im Hinblick auf die Formerfordernisse der Schiedsvereinbarung. Rechtlich gesehen hat es den Anschein, dass die italienischen Gerichte (wenn auch mit einigen Ausnahmen⁴⁷) die Notwendigkeit der Förderung der einheitlichen Anwendung der NYC für kaum relevant hielten. In der Tat haben die italienischen Gerichte den in anderen Vertragsstaaten ergangenen Entscheidungen,⁴⁸ welche hinge-

³⁸ Es handelt sich um Cass. (I), 6. 8. 1990 – Nr. 7995, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1991, S. 1024 ff., auch in: XVII YCA 1992, S. 545-550, wo das Kassationsgericht es abgelehnt hat, dass Art. II und Art. V auch bei der Vollstreckung angewandt werden können.

³⁹ S. Cass. (I), 15. 7. 1994 – Nr. 637, Rev. arb., 1995, S. 449, mit kritischer Anmerkung von *Bandini*, *Questioni in tema di riconoscimento ed esecuzione di lodi arbitrali stranieri*, S. 451 ff.

⁴⁰ Dabei hat das Kassationsgericht ausdrücklich betont, dass Art. II bei der Vollstreckung nicht angewandt werden könne.

⁴¹ S. Cass. (I), 20. 1. 1995 – Nr. 637, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1996, S. 102, auch in: XXI YCA 1996, S. 602-606.

⁴² Diese Position unterstützend, s. *Briguglio* (oben Fn. 3), S. 195; *Punzi*, *Disegno sistematico dell'arbitrato*, Padua (I), 2000, S. 328; *Fumagalli*, in: *Tarzial/Luzzatto/Ricci*, *Legge 5 gennaio 1994, n. 25, nuove disposizioni in materia di arbitrato e disciplina dell'arbitrato internazionale*, Padua (I), 1995, S. 280; *Bandini*, (oben Fn. 39), S. 452; *Muronì*, in: *C.p.c. commentato*, Vicenza (I), 2000, (von *Consolo/Luiso*), sub. Art. 839, S. 3618; *Gaja* (oben Fn. 4), S. 324 ff. Dagegen aber *Bernini*, (oben Fn. 3), S. 507.

⁴³ S. *Sanders*, *A Twenty Years' Review of the Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards*, 13 *International Lawyer* 1979, S. 269; *Patocchi*, *The New York Convention - The Swiss Practice*, in: *The New York Convention of 1958, A Collection of Reports and Materials* (oben Fn. 3), S. 169; *Hill*, *The writing Requirement of the New York Convention revisited: are there black holes in international arbitration?*, *Mealey's Int'l Arb. Rep.* 1998, S. 17 ff.; *Van den Berg*, (oben Fn. 3), S. 284.

⁴⁴ S. *Van den Berg*, *Consolidated Commentary*, XXI YCA 1996, S. 484, wo der Autor betont, dass: „except for the Italian Supreme Court, no court has doubted that the words 'the agreement referred to in Article II' of Art. V(1) imply that the lack of the written form of the arbitration agreement as required by Art. II(2) constitutes a ground for refusal of enforcement of an arbitral award“.

⁴⁵ Vgl. Cass. (I), 27. 4. 1979 – Nr. 2429, *Foro. it.* 1980, (I), Spalten 190-194; in Spalte 193 hat das Kassationsgericht ausgeführt: „Richtig ist, dass Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 lit a der Konvention eine unterschiedliche Zielrichtung haben und die Anforderung [der Schriftform] unter verschiedenen Momenten und Aspekten betrachten. (...) Der Anwender muss jedoch die beiden Vorschriften koordinieren und, die erste im Lichte der zweiten lesend, folgern, dass im Rahmen einer einheitlichen Regelung das anwendbare Gesetz in beiden Momenten identisch sein müsse (...)“. [auf ital: „Vero è che l'art. 2, Nr. 1 e l'art. 5, Nr. 2/a, della convenzione hanno una diversa destinazione e considerano il requisito [della forma scritta] con riferimento a momenti ed aspetti distinti (...) L'interprete deve però coordinare le due disposizioni e, leggendo la prima alla luce della seconda, concludere che nell'ambito di uno stesso ordinamento la legge applicabile in ciascuno dei due momenti deve essere identica (...)“].

⁴⁶ Hierzu s. *Fumagalli* (oben Fn. 42), S. 280.

⁴⁷ Beachtet werden muss, dass eine kürzlich ergangene Entscheidung des Berufungsgerichts in Mailand offengelegt hat, auf der Seite der einheitlichen Auslegung der Vorschriften der internationalen Rechts des einheitlichen Rechts und besonders des Art II NYC zu stehen. S. *App.*, *Mailand* (I), 5. 2. 1999, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 1999, S. 327.

⁴⁸ Zu den Entscheidungen, die ausdrücklich betonen, dass Art. II auch bei

gen nicht zögerten, Artikel II bei der Vollstreckung anzuwenden, wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

5. Zusammenfassung

Es ist an der Zeit, Schlussfolgerungen zu ziehen. Hierzu muss zu der Entscheidung zurückgegangen werden, die zu diesem Aufsatz Anlass gegeben hat. Wie bereits dargelegt hat das Kassationsgericht in diesem Fall eine klare Festlegung dahin abgelehnt, dass Artikel II bei der Vollstreckung angewendet werden müsse. Man könnte dieses Vorgehen als bloß zufällig ansehen. Jedenfalls hätte das Kassationsgericht, wenn dem so wäre, die Klage einfach ablehnen können, ohne auf diese Thematik wie bereits in anderen Präzedenzfällen einzugehen. Auch wenn dies als gewagt erscheinen könnte, wage ich die These, dass der Kassationsgericht gezeigt hat, dass von ihm die vorherrschende und von der herrschenden Literatur in diesem Punkt vertretene Auffassung verfochten wird. Es ist kein Zufall, dass das Kassationsgericht hervorhebt, kein Gericht irgendeines Vertragsstaates wäre der von der italienischen Rechtsprechung in dieser Frage vertretenen Interpretation gefolgt. Es ist aber auch weiterhin unklar, wie dieser Spruch zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang könnte es von Vorteil sein, die sogenannte Theorie der *prospective overruling*⁴⁹ zu untersuchen, die häufig von amerikanischen Gerichten angewandt wird. Die Gerichte, die von der *prospective overruling* Gebrauch machen, vertreten, dass sie ihre Meinung bezüglich einer bestimmten Frage nur für die Zukunft ändern würden, während sie für die laufenden Prozesse weiterhin ihre Präzedenzfälle anwenden würden. Diese Theorie vermeidet eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Partei, die auf die im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannten Präzedenzentscheidungen des Gerichts vertraut hat,⁵⁰ gestattet es aber gleichzeitig, dass das Gericht für die Zukunft seine Auffassung ändern wird. Erst kürzlich hat eine einflussreiche Stimme in der italienischen Literatur⁵¹ vorgeschlagen, die Regel des *prospective overruling* auch in Kontinentaleuropa einzuführen. Obgleich im vorliegenden Fall keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Kassationsgericht tat-

sächlich die Theorie des *prospective overruling* anwenden wollte, könnte man noch hinzufügen, dass das Kassationsgericht die auf sich selbst bezogene Haltung der italienischen Rechtsprechung, der kein Gericht eines anderen Vertragsstaates folgen wollte, absichtlich unterstrichen hat.

Da es als nicht ausgeschlossen erscheint, dass das Kassationsgericht die häufig betonte⁵² Notwendigkeit, die Vorschriften der auf die Erzeugung von Einheitsrecht gerichteten internationalen Konventionen auch einheitlich auszulegen, in Betracht gezogen haben könnte, kann die Kennzeichnung der italienischen Ausnahme als eine solche durch den Kassationsgerichtshof als gewollt angesehen werden. Dies kann der vorbereitende Schritt zu einem künftigen Richtungswechsel sein.

Abgesehen von diesen Betrachtungen muss jedenfalls beklagt werden, dass das Kassationsgericht eine Gelegenheit versäumt hat, den eigenen Standpunkt bezüglich der Anwendbarkeit des Artikels II der NYC in Italien bei der Vollstreckung zu klären. Das Kassationsgericht muss sich noch an die internationale Interpretation, die allgemein auf diesen Punkt angewandt wird, anpassen.

⁵² S. oben Fn. 19.

Corte di Cassazione (I) 21. 1. 2000 n. 671

New Yorker UN-Übereinkommen von 1958¹ – Hinderungsgründe für die Anerkennung des ausländischen Schiedsspruches – formelle Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung bei der Vollstreckung des Schiedsspruches

Es ist Sache der Partei, der gegenüber ein ausländischer Schiedsspruch geltend gemacht worden ist, die Gründe für die Versagung seiner Anerkennung im Sinne des Art. 5 der Konvention von New York von 1958 geltend zu machen. Da die vorgenannte Konvention die Streitanhängigkeit nicht als Versagungsgrund vorsieht, verhindert die Anhängigkeit eines Verfahrens in Italien zwischen denselben Parteien und mit demselben Gegenstand nicht die Anerkennung eines im Ausland ausgesprochenen Schiedsspruches.

Die mögliche Erneuerung der vertraglichen Beziehung für ausländische Schiedsvereinbarungen und der daraus folgende Zuständigkeitsmangel der Schiedsrichter fügen sich nicht in das Konzept der Ungültigkeit der diesbezüglichen schiedsrichterlichen Regelung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a der New Yorker Konvention ein.

Auszug aus den Gründen: "(...)

3.4. Per risolvere la questione sottoposta all'esame della Corte occorre sempre partire dalla premessa che la Convenzione di New York ha inteso favorire al massimo il riconoscimento dei lodi

der Vollstreckung anwendbar sei, s. US District Court, District of Minnesota (USA), 12. 12. 1997, XXIII YCA 1998, S. 1103-1108; US District Court, S.D.N.Y. (USA), 8. 12. 1997, 12 Mealey's Int'l Arb. Rep. 1997, S. 1 ff.; App. Paris (F), 20. 1. 1987, Rev. arb. 1987, S. 482; auch in: Journal du droit international 1987, S. 934; Cour de Cassation (F) 11. 10. 1989, Rev. arb. 1990, S. 134.

⁴⁹ Für eine ausführliche Geschichte zu Ursprung und Entwicklung der *prospective overruling* bei den amerikanischen Gerichten s. *Levy*, Realist Jurisprudence And Prospective Overruling, 109 University of Pennsylvania Law Review 1965, S. 17 ff.; *Shapiro*, Prospective or Retroactive Operation of Overruling Decision S.R., 10 American Law Reports 1966, S. 1371; *Note*, Prospective Overruling and Retroactive Application in the Federal Courts, 71 Yale Law Journal 1962, S. 907; *Currier*, Time and Change in Judge-Made Law: Prospective Overruling, 51 Vanderbilt Law Review 1965, S. 201; *Traynor*, Quo Vadis, Prospective Overruling: A Question of Judicial Responsibility, 50 Hastings Law Journal 1999, S. 771; *Mattei*, Stare Decisis. Il valore del precedente giudiziario negli Stati Uniti d'America, Mailand (I), 1988, S. 311.

⁵⁰ Nach *Traynor* (oben Fn. 49), S. 779, "the technique of prospective overruling enables courts to solve this dilemma by changing bad law without upsetting the reasonable expectations of those who relied on it".

⁵¹ Diese Ansicht unterstützend, s. *Chiarloni*, Un mito rivisitato: note comparative sull'autorità del precedente giudiziale, Riv. Internaz. Priv. e Proc. 2001, S. 614, insbesondere S. 622-623 sowie die dort in Fn. 16 zitierten Autoren.

¹ New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, 1958.